Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile

Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband

Band: 9 (1962)

Heft: 1

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zivilschutz, Territorialdienst und Luftschutztruppen

Von Oberstbrigadier *Ch. Folletête* Chef der Abteilung für Territorialdienst und Luftschutztruppen

Wir begrüssen es, dass wir heute unseren Lesern eine offizielle Stellungnahme zu einem Problem unterbreiten können, das im Rahmen der Armeereform viel zu diskutieren gab. Der vorligende Artikel des Chefs der Abteilung für Territorialdienst und Luftschutztruppen ist das Produkt einer eingehenden Aussprache aller beteiligten Instanzen. Er wurde auch dem Generalstabschef vorgelegt, der die darin vertretene Auffassung billigt und unterstützt. Redaktion

Das Jahr 1962 leitet einen bedeutungsvollen Abschnitt im Ausbau unserer totalen Landesverteidigung ein. Einerseits ist auf den 1. Januar dieses Jahres die neue Truppenordnung in Kraft getreten, welche den militärischen Pfeiler unserer Landesverteidigung wirksam stärkt, anderseits steht das Bundesgesetz über den Zivilschutz vor seiner Verwirklichung. Mit dieser gesetzlichen Grundlage wird es möglich sein, diesen zweiten Pfeiler unserer nationalen Anstrengung zur Wahrung der Unabhängigkeit kriegsgenügend auszubauen. Die bisherigen gesetzlichen Grundlagen erlaubten zwar eine umfassende Planung, aber nur eine beschränkte Verwirklichung. Truppenordnung 61 und das neue Zivilschutzgesetz stehen in engem Zusammenhang und spiegeln den engen Zusammenhang wider, welcher in einem modernen, totalen Krieg zwischen der militärischen und der zivilen Landesverteidigung besteht und bestehen muss.

In konsequenter Auslegung des vom Souverän am 24. Mai 1959 angenommenen Verfassungsartikels 22bis, welcher dem Bund die rechtliche Grundlage für den Ausbau einer zivilen Schutz- und Betreuungsorganisation bietet, beschlossen die eidgenössischen Räte am 21. Dezember 1960 im Rahmen der Aenderungen der Militärorganisation die Schaffung einer Abteilung für Territorialdienst und Luftschutztruppen. Diese Abteilung übernimmt den militärischen Teil der bisherigen Abteilung für Luftschutz, während der zivile Teil dieser aufgelösten Abteilung in ein Bundesamt für Zivilschutz des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes übergeführt werden soll. Die gesetzliche Grundlage hiefür, das Bundesgesetz über den Zivilschutz, liegt zusammen mit der entsprechenden Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung vom 6. Oktober 1961 im Entwurf vor; der Nationalrat hat es in der Wintersession 1961 durchberaten und ihm in allen seinen wesentlichen Grundzügen zugestimmt. Der Ständerat wird das Gesetz in seiner nächsten Session behandeln. Es darf angenommen werden, dass das Gesetz ohne bedeutende Aenderungen in der Form des vorliegenden Entwurfes Gültigkeit erlangen wird.

Der nach aussen hin bedeutsamste Unterschied gegenüber der bis zum Ende des verflossenen Jahres gültigen Ordnung liegt in der administrativen Trennung der Luftschutztruppen vom Zivilschutz und ihrer konsequenten Eingliederung in den Territorialdienst. Dazu führt die Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Aenderung der Militärorganisation vom 30. Juni 1960 aus: «Mit den Luftschutztruppen bilden die Territorialkompagnien, die Territorial-Sanitätsdetachemente und die Territorial-Rotkreuzdetachemente das Gros der personellen Mittel der Territorialzonen (heute Territorialbrigaden)», und in der Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Organisation des Heeres (Truppenordnung), ebenfalls vom 30. Juni 1960, wird u. a. ausgeführt: «Die Annahme des Verfassungsartikels 22bis als Rechtsgrundlage für den Aufbau des Zivilschutzes hat zu einer Neuüberprüfung der Aufgaben der Armee zugunsten der zivilen Opfer eines Krieges Anlass gegeben. Diese Ueberprüfung führte zur Ueberzeugung, dass die Luftschutztruppen, wie sie heute rekrutiert, ausgebildet und eingesetzt werden, in erster Linie für die Rettung von Menschen aus zerstörten Gebäuden, der Bekämpfung von Bränden und die Räumung verwüsteter Siedlungen zu verwenden sind. Ihrem Wesen nach sind die Luftschutztruppen Verbände des Territorialdienstes, der mit den zivilen Behörden gemeinsam die Massnahmen zur Linderung der Auswirkungen eines Krieges auf die Bevölkerung zu

Im gleichen Sinne hatte der Generalstabschef in seinen Ausführungen über die Reorganisation der Armee vom Dezember 1959 festgehalten: «Die Luftschutztruppen bleiben auch bei der Ausgestaltung des Zivilschutzes... bestehen. Es sind Territorialtruppen, das heisst zum Territorialdienst gehörend, die von der Armee rekrutiert, ausgebildet und ver-

ZIVILSCHUIZ

Zeitschrift des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz, für Schutz und Betreuung der Zivilbevölkerung in Kriegs- und Katastrophenfällen

Presse- und Redaktionskommission des SBZ. Präsident: Dr. Egon Isler, Frauenfeld. Redaktion: Herbert-Alboth, Bern. Redaktioneller Mitarbeiter: Paul Leimbacher, Bern. Inserate und Korrespondenzen sind an die Redaktion, Taubenstrasse 8, Bern, Tel. (031) 2 14 74, zu richten.

Jahresabonnement für Nichtmitglieder Fr. 6.—. Nachdruck unter Quellenangabe gestattet. Druck: Vogt-Schild AG, Solothurn.

Inhaltsverzeichnis der Nummer I/62

Alt Bundesrat von Steiger †	1
Zivilschutz, Territorialdienst und Luft-	
schutztruppen	
Der Lebensmittelvorrat im Schutzraum	7
Zivilschutz in Israel	10
Waffen, die uns bedrohen	12
Zivilschutz in der Schweiz	 16
und im Ausland	17
Zivilschutzfibel, 13. Folge	18